BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 20/1083**
Landtag **31.08.21**
20. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 31. August 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im September 2021.

Mit dem Gesetz werden notwendige Anpassungen vorgenommen, welche aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vom 19. November 2020 (BGBl. I 2020, 2456) erforderlich geworden sind. Zudem werden die Live-Übertragungen von parlamentarischen und kommunalen Sitzungen durch die Schaffung eines Unbedenklichkeitsverfahrens rundfunkrechtlich abgesichert.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

1. top 1_20210831_ANLAGE 1_Änderungsgesetz
2. top 1_20210831_ANLAG 2_Begründung

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Landesmediengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
   „§ 9 Vereinfachtes Zulassungsverfahren und Unbedenklichkeitsbescheinigung“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Zulassungsverfahren“ die Wörter „und Unbedenklichkeitsbescheinigung“ eingefügt.
   b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa. In Nummer 2 wird nach den Wörtern „verbreitet werden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      bb. In Nummer 3 wird nach den Wörtern „verbreitet werden“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      cc. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. die der unkommentierten Live-Übertragung in voller Länge von Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und ihrer Gremien, der Stadtbürgerschaft und ihrer Gremien, der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und ihrer Gremien sowie der Beiräte und deren Gremien dienen,“
      dd. Vor den Wörtern „ein vereinfachtes Zulassungsverfahren“ werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 3“ eingefügt.
      ee. Vor dem Wort „durch“ werden die Wörter „oder in den Fällen der Nummer 4 ein Unbedenklichkeitsverfahren“ eingefügt.
   c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Zulassungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 4 werden von der Direktorin

oder dem Direktor erteilt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Absatz 1 Nummer 4 kann nur von dem Bürgerschaftsvorstand für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und ihre Gremien sowie die Stadtbürgerschaft und ihre Gremien, von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven für sich und ihre Gremien sowie von den Beiräten jeweils für sich und seine Gremien beantragt werden."

d. In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „entsprechend" die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3" eingefügt.

e. Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für Live-Übertragungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 soll ohne zeitliche Befristung erteilt werden."

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Weitere Voraussetzungen

(1) Die Verbreitung ist erst zulässig, wenn die Landesmedienanstalt schriftlich bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieses Abschnittes erfüllt sind. §§ 6, 7, 8, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten ist zulässig, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. März 2010 in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. November 2018 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1 und ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, der nicht Mitglied in der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden. Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie

2018/1808/EU, die Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.
(3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages kann die Verbreitung der betreffenden Sendung durch die Landesmedienanstalt untersagt werden.“

4. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 11 werden die Wörter „Bremer Frauenausschuss e.V., Landesfrauenrat Bremen“ durch die Wörter „Landesfrauenrat Bremen – Bremer Frauenausschuss e.V.“ ersetzt.
b. In Nummer 13 werden die Wörter „der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. – GNUU“ durch die Wörter „BUND Landesverband Bremen e.V.“ ersetzt.
c. In Nummer 28 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Bremerhaven“ durch ein Komma ersetzt.
d. In Nummer 29 wird der Punkt nach dem Wort „richtet“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
e. In Nummer 30 wird nach dem Wort „Landesteilhaberats“ ein Punkt eingefügt.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 6 wird nach dem Wort „Sparsamkeit“ ein Komma eingefügt.
b. In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „unabhängig“ durch das Wort „unabhängigen“ ersetzt.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 2a“ ersetzt.

b. In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den Der Senat

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Das Bremische Landesmediengesetz wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Medienstaatsvertrages am 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 974) geändert und nach dem Inkrafttreten der Änderungen mit dem Medienstaatsvertrag am 7. November 2020 vom Senat am 12. Januar 2021 in der jetzt geltenden Fassung bekannt gemacht (Brem.GBl. S. 42). Seitdem gab es einige rechtliche Veränderungen und tatsächliche Entwicklungen, die eine Novellierung erforderlich machen.

Im Vordergrund stehen dabei die Anpassung an das am 19. November 2020 novellierte Telemediengesetz sowie die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung für die unkommentierte Live-Übertragung von Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und ihrer Gremien beziehungsweise der Stadtbürgerschaft und ihrer Gremien, von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und ihrer Gremien sowie von Sitzungen der Beiräte und deren Gremien.

A. Allgemeiner Änderungsbedarf

Ein Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vom 19. November 2020 (BGBl. I 2020, 2456) erforderlich geworden sind. Ferner soll die Live-Übertragung von parlamentarischen und kommunalen Sitzungen in voller Länge rundfunkrechtlich abgesichert werden.

Das Bremische Landesmediengesetz ist im Übrigen insgesamt einer Durchsicht unterzogen worden, um sprachliche Überarbeitungen und gesetzessystematische Verbesserungen vorzunehmen.

B. Einzelne Änderungen

Artikel 1:

Zu § 9:

In Absatz 1 werden durch die Schaffung eines Unbedenklichkeitsverfahrens mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 Nummer 4 für die Live-Übertragung von Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und ihrer Gremien beziehungsweise der Stadtbürgerschaft und ihrer Gremien, von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und ihrer Gremien sowie von Sitzungen der Beiräte sowie deren Gremien die in der Corona-Pandemie entwickelten Möglichkeiten, eine breitere Öffentlichkeit an den Sitzungen teilhaben zu lassen, rundfunkrechtlich abgesichert. Das Unbedenklichkeitsverfahren schafft keine Pflicht für die Bremische Bürgerschaft (Landtag), die Stadtbürgerschaft, die Stadtverordnetenversammlung, die Beiräte oder die weiteren in Absatz 1 genannten Gremien, ihre Sitzungen unkommentiert, live und in

voller Länge zu übertragen. Die Änderungen an Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 stellen redaktionelle Anpassungen dar, mit denen keine weiteren inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Durch die Ergänzung der Überschrift von § 9 wird klargestellt, dass es sich bei dem Unbedenklichkeitsverfahren um kein rundfunkrechtliches Zulassungsverfahren handelt. Aus demselben Grund wird durch die Einfügung am Ende von Absatz 1 klargestellt, dass sich das vereinfachte Zulassungsverfahren lediglich auf die Fälle von Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bezieht, während nur in den Fällen von Absatz 1 Nr. 4 ein Unbedenklichkeitsverfahren durchgeführt wird.

Nach Absatz 2 soll die Direktorin oder der Direktor der Bremischen Landesmedienanstalt zukünftig alle Zulassungen im vereinfachten Verfahren nach § 9 erteilen. Da die Erteilung einer Zulassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 lediglich sehr begrenzte Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt hat, ist es auch in diesen Fällen sachgerecht, dass die Zulassung im vereinfachten Zulassungsverfahren von der Direktorin oder dem Direktor erteilt wird. Daher wird der Verweis in Absatz 2, der regelt, in welchen Fällen die Direktorin oder der Direktor entscheidet, um die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 ergänzt.

Absatz 2 sieht zudem vor, dass in den Fällen des neuen Absatzes 1 Nr. 4 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Direktorin oder des Direktors der Bremischen Landesmedienanstalt ausgestellt wird. Zudem wird in Satz 2 für das Unbedenklichkeitsverfahren klargestellt, dass ein Antrag auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem Gremium gestellt werden muss, dessen Sitzungen live übertragen werden sollen.

Da die speziellen rundfunkrechtlichen Pflichten bei der Live-Übertragung im Sinne des neuen § 9 Abs. 1 Nr. 4 im Widerspruch zu dem Zweck stehen, eine unkommentierte Live-Übertragung der Sitzungen in voller Länge ohne bürokratische Hürden zu gewährleisten, sind diese vom Anwendungsbereich der Verweisung in Absatz 4 Satz 2 auszunehmen. Zudem handelt es sich nicht um Rundfunk im Sinne von § 2 des Medienstaatsvertrages.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für Übertragungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 soll nach dem neuen Absatz 7 Satz 2 unbefristet erteilt werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst zu begrenzen und rechtliche Unsicherheiten auf Grund einer unterlassenen erneuten Anzeige auszuschließen.

Zu § 24:

Aus Gründen der Klarstellung wird § 24 neu gefasst. Hinsichtlich der alten Fassung war zweifelhaft, ob ein pauschaler Verweis auf „europäische rundfunkrechtliche Regelungen“ mangels Bestimmtheit Artikel 2 und 3 der AVMD-Richtlinie vollständig umsetzt. Zudem wird der Begriff „Weiterverbreitung“ durch den Begriff der „Verbreitung“ ersetzt, um den Vorgaben von Artikel 2 und 3 der AVMD-Richtlinie zu genügen, die auch den

freien Empfang – also die Erstverbreitung - erfassen. Weitere inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden. Zudem erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu § 50:

Bei Nummer 11 hat sich eine Änderung der Bezeichnung des Vereins ergeben, so dass diese in Landesfrauenrat Bremen – Bremer Frauenausschuss e.V. zu berichtigen ist.

Auf Grund der Verschmelzung des Gesamtverbandes Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. – GNUU mit dem BUND Landesverband Bremen e.V. ist nunmehr der BUND Landesverband Bremen e.V. als Organisation in Nummer 13 aufzunehmen.

Die Änderungen in Nummer 28 bis Nummer 30 stellen sprachliche und redaktionelle Korrekturen dar.

Zu § 56:

Die Änderungen in § 56 stellen sprachliche Korrekturen dar.

Zu § 63:

Mit der am 27. November 2020 in Kraft getretenen Novellierung des Telemediengesetzes vom 19. November 2020 ist eine Änderung der bisherigen Bußgeldvorschriften in § 16 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) erfolgt. Nach dem seitdem geltenden § 16 Abs. 2 TMG bezieht sich § 16 Abs. 2 Nr. 2 TMG nunmehr auf Impressumsverstöße, die von der Bremischen Landesmedienanstalt zu ahnden sind. Für die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a TMG neu eingeführten Tatbestände, die zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie geschaffen worden sind, sollte auch die Bremische Landesmedienanstalt zuständig sein. Demgegenüber betreffen § 16 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 6 TMG Bußgeldtatbestände, die sich auf datenschutzrechtliche Regelungen beziehen. Für diese sollte weiterhin die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig sein.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.